

A n t r a g
des
F I N A N Z - AUSSCHUSSES

über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Stangl,
Binder, Dr. Brezovszky, Fux, Pospischil, Thomschitz,
Tribaumer, Wedl u.a., betreffend Abänderung des
NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973, LGB1.3701.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend Abänderung
des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973,
LGB1.3701, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen,
inwieweit landesgesetzliche Bestimmungen über die
Einhebung von Landes- oder Gemeindeabgaben ohne
zwingenden Grund verschieden zu den Bestimmungen
gleichartiger Bundesabgaben sind und gegebenenfalls
dem NÖ Landtag dahingehende Gesetzentwürfe zur
Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, mit welchem
zum Zwecke einer Verwaltungsvereinfachung und vor
allem einer Entlastung der Wirtschaftstreibenden
abgabenrechtliche Bestimmungen des Landes, insbesondere
hinsichtlich der Fristen, an gleichartige Bestimmungen
des Bundes angepaßt werden.

3.) Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen."

A N T R A G

FUX

DIETTRICH

Berichterstatter

Obmann

F I N A N Z - A U S S C H U S S

Über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Stangl, Hinder, Dr. Brezovsky, Fux, Hospischil, Thomassitz, Tribanzer, Wodi u. a., betreffend Änderung des NO Getränke- und Speiseeisenvergütungsgesetzes 1972, LGBl. 7701.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend Änderung des NO Getränke- und Speiseeisenvergütungsgesetzes 1972, LGBl. 7701, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit landesgesetzliche Bestimmungen über die Einhebung von Landes- oder Gemeindeabgaben ohne zwingenden Grund verstoßen zu den Bestimmungen gleichartiger Bundesabgaben sind und gegebenenfalls dem NO Landtag dahingehende Gesetzentwürfe zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, mit welchen zum Zwecke einer Verwaltungsvereinfachung und vor allem einer Entlastung der Wirtschaftsbeteiligten abgabenrechtliche Bestimmungen des Landes, insbesondere hinsichtlich der Fristen, an gleichartige Bestimmungen des Bundes angepaßt werden.